

Fragen und Antworten zur Gründung der WiRschaft Usinger Land als Innen-GbR und der Erfordernis eines Gesellschaftsvertrages (GV)

1. Warum ist ein Gesellschaftsvertrag (GV) für die WiRschaft Usinger Land notwendig?

Das deutsche Rechtssystem betrachtet den Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks als BGB-Gesellschaft, auch Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) genannt, im Sinne von § 705 bis § 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Verfolgen eines gemeinsamen Zwecks führt also automatisch zur Gründung einer GbR, ohne dass es dafür eines unterschriebenen Vertrages bedarf. Wenn es keinen Gesellschaftsvertrag gibt, gelten die Regelungen des BGB (§ 705 bis § 740). Da die Verabredungen zur WiRschaft Usinger Land in einigen Punkten von § 705 bis § 740 BGB abweichen (siehe auch Frage 2.), ist ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, mit dem der Freiraum gestaltet werden kann, den das Gesetz lässt.

2. In welchen entscheidenden Punkten weicht die WiRschaft Usinger Land von den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab?

- a) Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht und soll nicht nach außen auftreten, sondern als GbR mit reinem Innenverhältnis (Innen-GbR) agieren, wodurch Schuldverhältnisse mit externen Personen ausgeschlossen werden (siehe § 5 bis § 7 GV).
- b) Die Gesellschafter sind nicht zur Leistung gleicher Beiträge verpflichtet (siehe § 4 GV im Unterschied zu § 706 BGB).
- c) Die Gesellschafter haben nicht den gleichen Anteil an Gewinn oder Verlust (siehe § 7 GV im Unterschied zu § 722 BGB).
- d) Der Tod eines Gesellschafters soll nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen (siehe § 11 GV im Unterschied zu § 727 BGB).
- e) Die Insolvenz eines Gesellschafters soll nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen (siehe § 12 GV im Unterschied zu § 728 BGB).

3. Was sind die Folgen einer Gründung der WiRschaft Usinger Land als reine Innen-GbR?

Es besteht kein externes Schuldverhältnis und damit auch keine gemeinsame Haftung nach Außen. Die WiRschaft Usinger Land kann nicht verklagt werden oder klagen, da sie nicht rechtsfähig (kein Träger von Rechten und Pflichten) und nicht parteifähig ist, d. h. keine Partei in einem Gerichtsverfahren sein kann. Sie ist nicht steuerpflichtig. Natürlich bleiben die Gesellschafter individuell steuerpflichtig.

4. Warum gründet sich die WiRschaft Usinger Land nicht als Verein?

Weil das deutsche Rechtssystem einer Innen-GbR größere (innere) Gestaltungsfreiheit als einem Verein einräumt und weil einem Verein eine hierarchische Struktur vorgegeben ist, da er einen Vorstand haben muss (siehe § 26 BGB), wohingegen die Führung der Geschäfte in einer GbR allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht (siehe § 709 BGB und § 5 GV).